

Schweine Plus-Gesundheitsprogramme. Was muss ich als Fleischfachmann wissen?

Seit fast zwei Jahren arbeiten die Projektträger Suisseporcs, SUISAG, Qualiporc und Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV) intensiv am Aufbau der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme. Die wichtigsten Detailhändler und Schlachtauftraggeber haben bereits eine verbindliche Absichtserklärung im Zusammenhang mit dem dreijährigen Anreizsystem unterzeichnet. Der Start für die Äufnung des Fonds Anreizsystem ist am 30. April 2018.

Ziel der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme

Die Schweine Plus-Gesundheitsprogramme verstehen sich als Ergänzung zu den bestehenden Basis-Programmen der beiden Gesundheitsdienste SGD der SUISAG und der Qualiporc. Zentrales Ziel ist die Optimierung und Reduktion des Medikamenten- und Antibiotikaeinsatzes auf Schweinezucht- und Schweinemastbetrieben. Damit soll einerseits einer Resistenzbildung auf Ebene Nutztiere entgegengewirkt werden. Andererseits soll verhindert werden, dass das Image von Schweinefleisch aufgrund des Antibiotikaeinsatzes leidet und auf den Absatz drückt.

Anreizsystem für drei Jahre

Um die Projektziele zu erreichen und um uns in Zukunft weiter gegenüber dem Ausland zu positionieren und differenzieren, ist eine möglichst schnelle und hohe Flächenabdeckung der Schweine Plus-Gesundheitsprogramme zwingend. Eine hohe Flächenabdeckung minimiert die Wettbewerbsverzerrungen auf allen Wertschöpfungsstufen. Die Anschubfinanzierung 2018-2020, an welcher sich der Detailhandel, die Metzgereien sowie die Schlachtauftraggeber und Veredler beteiligen, soll ein Teil der Mehraufwände der Schweine-Plus-Produzenten abdecken und zu einer hohen Beteiligung führen. Ab dem 1. April 2021 wird die Teilnahme an den Plus-Gesundheitsprogrammen in den Richtlinien QM Schweizer Fleisch sowie in den Label-Programmen festgeschrieben und Bestandteil der Beschaffungsbedingungen.

Die relevanten Detailhändler und Schlachtauftraggeber haben eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet, dass sie mit der separaten und zusätzlichen Weiterverrechnung von 5 Rappen pro Kilogramm Schweinefleisch mit Bein und 7 Rappen ohne Bein auf die Teilstücke Carré, Schulter, Stotzen und Brust einverstanden sind.

Die Projekgruppe empfiehlt im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der Branchenlösung, einen Aufschlag für gekochte und geräucherte Fleischartikel von 10 Rappen und für getrocknete Artikel von 15 Rappen pro Kilogramm vorzunehmen. Der Detailhandel wurde in diesem Sinne informiert.

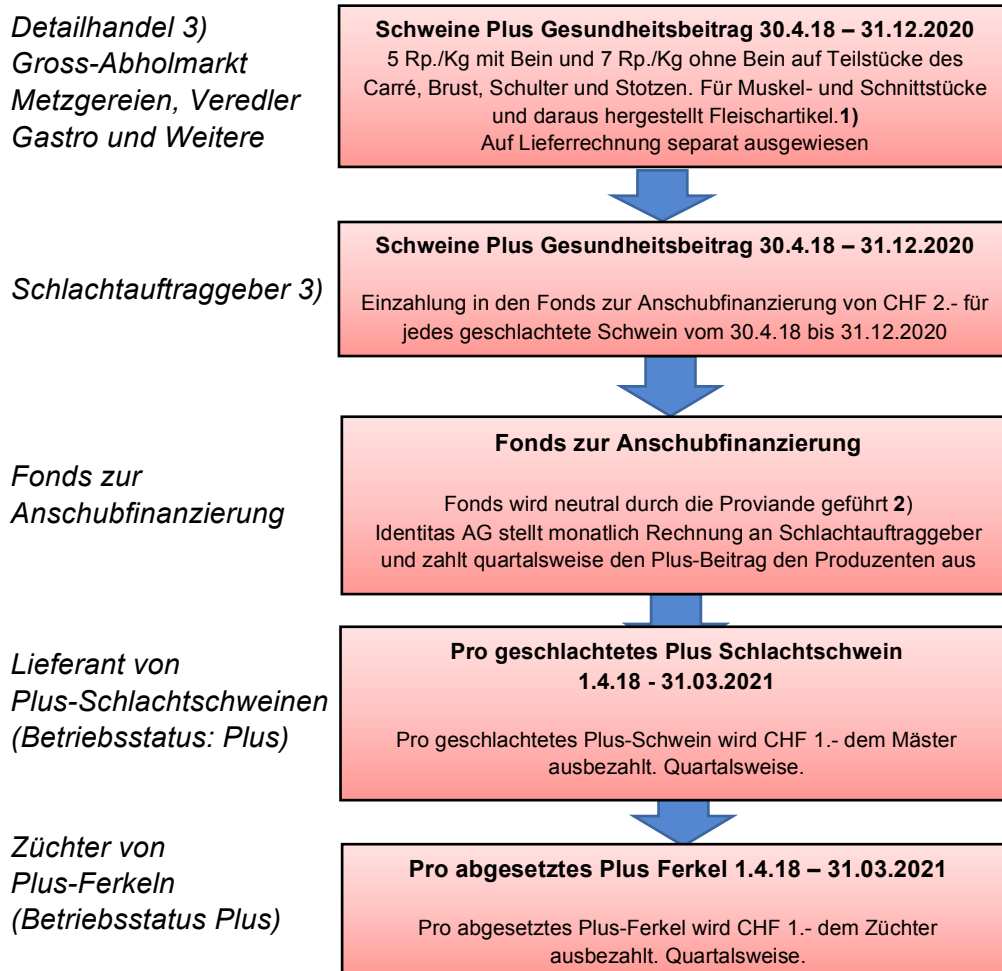
Ab dem 30. April 2018 werden die teilnehmenden Detailhändler dies in ihre Einkaufsbedingungen für Schweinefleisch aufnehmen. Beim Abhol-Grosshandel, den

grossen Catering-Betrieben und bei Gastro-Suisse laufen zur Zeit entsprechende Projektvorstellungsgespräche.

Wie in Grafik 1 aufgezeigt, ist der Finanzfluss so geregelt, dass der Schlachtauftraggeber CHF 2.- für jedes geschlachtete Schwein in den Fonds zur Anschubfinanzierung einbezahlt. Die Einzahlung erfolgt mittels einer von der Identitas AG monatlich ausgestellten Rechnung auf Basis der gemeldeten Schweineschlachtungen. Die Rechnungsstellung erfolgt befristet für Schweineschlachtungen vom 30. April 2018 bis am 31. Dezember 2020. Der Schlachtauftraggeber verrechnet die einbezahlten CHF 2.- pro geschlachtetes Schwein seinen Kunden separat weiter.

Dem Schweinezüchter wird ein Betrag von CHF 1.- pro abgesetztes Plus-Ferkel und dem Schweinemäster ein Betrag von CHF 1.- pro geschlachtetes Plus-Schwein aus dem Fonds zur Anschubfinanzierung ausbezahlt.

Grafik 1: Wie ist das Anreizsystem / der Fonds zur Anschubfinanzierung aufgebaut?



1) Neutrale Preiskalkulation durch MT Metzger Treuhand AG, Dübendorf

Empfehlung Projektgruppe: Gekochte/geräucherte Artikel +10 Rp./Kg ; Getrocknete +15 Rp/Kg

2) Identitas AG erledigt im Auftrag von Proviande die Rechnungsstellung an die Schlachtauftraggeber und die Auszahlung an die Schweineproduzenten, die in den Plus-Gesundheitsprogrammen teilnehmen. Eine Steuergruppe (Gesundheitsdienste, Schlachtauftraggeber, Produzenten) hat Oberaufsicht.

3) Entsprechende Absichtserklärungen definieren einheitliche Spielregeln

Was ist betreffend der Mehrwertsteuer zu beachten?

Die Ein- und Auszahlungen in den Fonds werden von der ESTV als Kostenausgleichszahlungen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG qualifiziert. Der Fonds (resp. die Trägerschaft) wird damit nicht subjektiv Steuerpflichtig und die Ein- und Auszahlungen in den Fonds können ohne MWST abgewickelt werden.

Die Überwälzung der CHF 2.- in Form von 5 bzw. 7 Rappen pro kg Fleisch (Teilstücke Carré, Schulter, Stotzen und Brust) vom Schlachtauftraggeber an den Kunden (Detailhandel) stellt ein Kostenfaktor der Fleischlieferung dar und unterliegt deshalb demselben Steuersatz (derzeit der reduzierte Steuersatz von 2,5%) wie die Lieferung des Fleisches selbst.

Umfassende Vergleiche und Auswertungen

Mit dem elektronischen Behandlungsjournal und dem Rejournal wurden im letzten Jahr wichtige Werkzeuge zur effizienten Erfassung der eingesetzten Medikamente und der wichtigsten Leistungsdaten erstellt. Sie haben sich bereits in der Praxis bewährt. Aufgrund der von den Produzenten erhobenen Daten werden periodisch Benchmarks berechnet, um nationale und internationale Vergleiche sicherzustellen. Ebenso ist die Verbindung zum Bundesprojekt Strategie Antibiotikaresistenz (StAR) sichergestellt.

Beilage:

- Information zum Anreizsystem / Fonds zur Anschubfinanzierung für die Jahre 2018-2020

Kontakt:

Peter Bosshard, SVV Geschäftsführer

Kontakt 081 250 77 27 oder 079 430 71 67 oder pebo@zs-ag.ch